

Satzung

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club – Region Hannover e.V.

(Stand: 07. März 2025)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Region Hannover e.V.
(ADFC Region Hannover)
2. Er ist tätig in der Region Hannover.
3. Er ist unter Nummer 4928 eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover. Sein Sitz ist Hannover.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist eine Gliederung des „Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (ADFC)“ mit Sitz in Berlin (Bundesverband) und ebenfalls eine Gliederung des „Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Landesverband Niedersachsen e.V. (ADFC Niedersachsen)“ mit Sitz in Hannover, deren jeweilige Satzung und deren jeweiliges satzungsnachrangiges Recht als verbindlich anerkannt werden.

§2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Klima-, Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Radverkehrs und Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer*innen im Interesse der Allgemeinheit, ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades.
3. Seine Aufgaben und Ziele sind demgemäß insbesondere:
 - a. die Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten
 - b. die Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträger*innen, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs
 - c. die Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die dieselbe Zielrichtung haben

- d. die Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen
- e. die Entwicklung, Förderung und Durchführung von Projekten zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr, z.B. in den Bereichen Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen usw.
- f. die Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit
- g. Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederbeschaffung gestohlener Fahrräder wie z.B. Fahrrad-Codierung, sowie zur Verbesserung von Versicherungsbedingungen im Interesse des Verbraucherschutzes
- h. Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene Radsportveranstaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Region Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Bundesvorstand.
2. Der ADFC Region Hannover hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
3. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
4. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen werden, die den Zweck des ADFC Region Hannover unterstützen.
5. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des ADFC ideell und materiell uneigennützig zu fördern, ohne persönliche und korporative Mitglieder zu sein.
6. Die Mitglieder des ADFC Region Hannover sind auch Mitglieder des ADFC Niedersachsen und des ADFC (Bundesverband). Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem vom Mitglied mitgeteilten Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren

Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied mit Zustimmung der aufnehmenden Gliederung einer anderen Gliederung zuordnen lassen.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im ADFC Region Hannover beginnt mit der Aufnahme in und Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den ADFC, bei bestehenden Mitgliedern des ADFC mit der Mitteilung des Umzugs in die Region Hannover oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Region Hannover.
2. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des ADFC Region Hannover sowie die Satzungen des ADFC Niedersachsen und des ADFC an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem ADFC. Beitragsrückerstattungen finden nicht statt.
5. Zuordnungen zu einer anderen Gliederung des ADFC erfolgen über die Mitgliederverwaltung des ADFC.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des ADFC Region Hannover haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.
7. Mitglieder können bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt werden, durch den Bundesvorstand im Benehmen mit dem Landesvorstand sowie dem Vorstand des ADFC Region Hannover ausgeschlossen werden.
8. Beitragsrückstände, die trotz zweifacher, erfolgloser Mahnung nicht entrichtet wurden, führen zur Streichung aus der Mitgliederliste.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive Wahlrecht. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine*n Vertreter*in in der Mitgliederversammlung. Der/die Vertreter*in hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht hat er nur, wenn er persönlich die Voraussetzungen des ersten Absatzes erfüllt.

§ 7 Beitragspflicht

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Bundeshauptversammlung des ADFC festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Beitrittsmonat fällig. Für Mitglieder, die vor dem 01.01.1989 eingetreten sind, gilt einheitlich der April als Beitrittsmonat.

§ 8 Ortsgruppen

1. Mitglieder des Vereins können sich zu Orts- und Stadtteilgruppen zusammenschließen. Diese sind nicht an kommunale Grenzen gebunden. Die Bildung muss in Textform beim Vorstand beantragt werden und bedarf dessen Zustimmung.
2. Bei Ablehnung können die betroffenen Orts- und Stadtteilgruppen oder Mitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses in Textform beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Orts- und Stadtteilgruppen unterstehen in ihrem örtlichen Teilbereich mit den Aufgaben und Pflichten dem Verein, insbesondere im Hinblick auf die Finanzmittel und die Buchführung.
4. Jede Gruppe wählt für jeweils zwei Jahre in den ersten sechs Wochen eines Wahljahres ein Sprecher*innen-Team von mindestens zwei Personen. Das Team soll nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein. Wenn die Gruppe ein eigenes Bankkonto unterhält, muss zusätzlich eine Person als Kassenwart*in gewählt werden. Die Gruppe trifft sich regelmäßig und arbeitet in ihrem Gebiet im Sinne des ADFC Region Hannover.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Region Hannover.
2. Sie tritt mindestens einmal jährlich und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate zusammen. Sie muss außerdem auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Einladung hierzu erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Sie kann mittels der Vereinszeitschrift in gedruckter oder elektronischer Form erfolgen.
3. Bei Familienmitgliedschaft genügt die Einladung des Hauptmitglieds. Die Einladung soll - bei Satzungsänderungen: muss - den vorgesehenen Gegenstand der Beschlussfassung enthalten.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5. Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls in Form einer Online-Versammlung im Internet abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen digitalen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung die Zugangsdaten zukommen lassen.
6. Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes.
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfer*innen und Ersatzkassenprüfer*innen.
 - c. Wahl der Delegierten zur Landesversammlung des ADFC Niedersachsen.
 - d. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen.
 - e. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen.
 - f. Beschluss des jährlichen Haushaltsplanes.
 - g. Beschluss über Geschäfts- und sonstige Ordnungen.
 - h. Beschluss über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins nach Maßgabe der Satzung des ADFC Region Hannover.
 - i. Beschlussfassung über Anträge.
8. Von der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Protokollführenden und vom Vorstand unterschrieben wird.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen.
2. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu sechs nicht vertretungsberechtigte Mitglieder (Beisitzer*innen) erweitert werden. Das Vorstandsteam soll nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, können diese auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahlen neu besetzt werden. Sie werden für die Dauer der verbleibenden Amtszeit gewählt.
6. Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Vorzeitige Abwahl durch konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich, wenn ein entsprechender Antrag gem. § 10 rechtzeitig vorgelegt worden ist.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Soweit er davon abweicht, hat er der Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen zu berichten.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

9. Der Vorstand verwaltet die Finanzen des ADFC Region Hannover. Er legt der Mitgliederversammlung den Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor und bringt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ein.
10. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und bei Rechtsgeschäften vertreten.
11. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, bestimmte Geschäfte von begrenztem Umfang allein zu tätigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des ADFC Hannover kann vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung beschließen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf die Bestimmung muss bei der Einladung hingewiesen werden.
3. Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC Landesverband Niedersachsen e.V. Falls dieser nicht mehr besteht, an den Bundesverband Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.. Falls dieser zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen sollte, an die Region Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung des ADFC Region Hannover e.V. wurde geändert und in Kraft gesetzt
am 13.02.2004 durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

am 07.09.2012 durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung

am 27.03.2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

am 19.02.2016 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

am 07.03.2025 durch Beschluss der Mitgliederversammlung